

---

Gemeinde Todtmoos

---

**Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich der Flst.-Nr. 5607 und 5608**

---

**Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen**

---

Freiburg, den 16.01.2024  
Satzung



---

Gemeinde Todtmoos, Bebauungsplanänderung Kirchenberg-Mättlematt, Flst. Nr.  
5608 und 5607 -, Umweltbeitrag, Satzung

---

Projektleitung:  
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>1</b>
1.1 Vorhabenbeschreibung .....	1
1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen .....	2
1.3 Geschützte Bereiche .....	3
1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen .....	4
1.5 Datenbasis .....	4
<b>2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen .....</b>	<b>12</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Bebauungsplan nach der Änderung .....	1
Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote gestrichelte Linie); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, <a href="http://www.lgl-bw.de">www.lgl-bw.de</a> ; Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. ....	2

## Anhang

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

# 1. Allgemeines

## 1.1 Vorhabenbeschreibung

Angaben zum Bebauungsplan

Der bestehende Bebauungsplan Kirchenberg-Mättlematt soll im Bereich der Flurstücke Nr. 5608 und 5607 geändert werden. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt 1.450 m<sup>2</sup>.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan liegen zwei Baufenster. Die GRZ beträgt 0,4. Durch die Änderung ist zentral im Änderungsbereich ein einziges Baufenster geplant. Die GRZ wird 0,3 betragen.

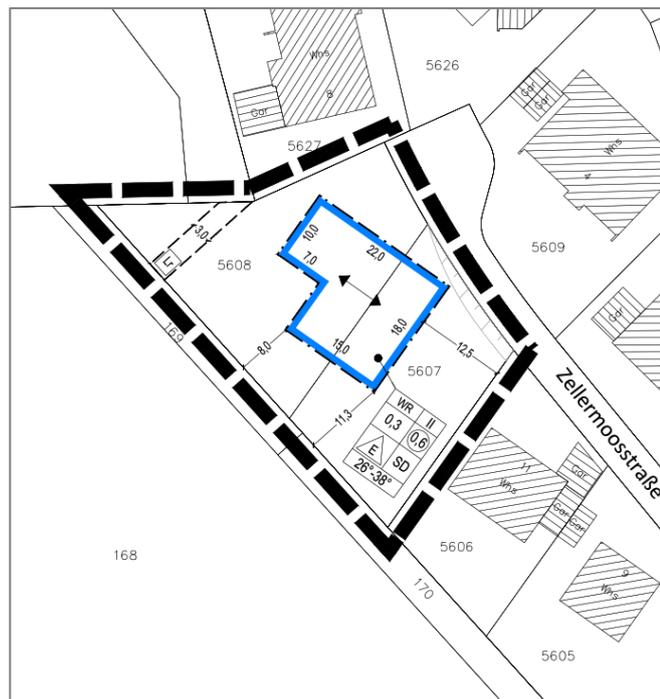


Abb. 1: Bebauungsplan nach der Änderung

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Todtmoos in der Zellermoosstraße.



Abb. 2: Lage des Plangebietes (rote gestrichelte Linie); Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de); Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

## 1.2 Rechtliche Vorgaben und methodisches Vorgehen

*Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Abs. 1 S 2 BauGB – Voraussetzungen*

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Die Voraussetzungen hierfür sind:

- Die zulässige Grundfläche beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> (§ 13a Abs. 1 S 2 Nr. 1). Dies ist hier der Fall.

- Der Bebauungsplan begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben, die der UVP-Pflicht unterliegen. Dies ist hier der Fall.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura2000-Gebieten. Dies ist hier der Fall.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen zu beachten sind. Dies ist hier der Fall.

*Belange des Umweltschutzes*

Es finden die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB Anwendung, wonach von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird. Zudem ist § 4c BauGB (Überwachung) nicht anzuwenden.

Dennoch sind gem. den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in jedem Bebauungsplanverfahren die Umweltbelange sowie die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen zu berücksichtigen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“.

*Eingriffsregelung*

Ein Ausgleich für die geplanten Eingriffe ist nicht erforderlich, da gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB bei Einhaltung der zulässigen Grundfläche die Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Daher wird keine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt.

*Artenschutzrecht*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Erläuterungsbericht der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verwiesen.

## 1.3 Geschützte Bereiche

*Natura 2000*  
(§ 31 ff BNatSchG)

Nicht betroffen. Das FFH-Gebiet „Weidfelder bei Gersbach und an der Wehra“ befindet sich in ca. 850 m Entfernung nördlich des Plangebiets.

*Naturschutzgebiete*  
(§ 23 BNatSchG)

Nicht betroffen

*Nationalpark*  
(§ 24 BNatSchG)

Nicht betroffen

<i>Biosphärenreservate</i> (§ 25 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Landschaftsschutzgebiete</i> (§ 26 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Naturpark</i> (§ 27 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Naturdenkmäler</i> (§ 28 BNatSchG)	Nicht betroffen
<i>Geschützte Biotope</i> (§ 30 BNatSchG)	Im Plangebiet befindet sich kein geschütztes Biotop. Etwa 14 m nördlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel bei Todtmoos-Mättle“ (Biotopnr. 182133370189).
<i>Streuobstbestände</i> (§ 33a NatSchG)	Nicht betroffen
<i>FFH-Mähwiesen und andere LRT (Anhang I FFH-RL)</i>	Nicht betroffen
<i>Baumschutzsatzung</i>	Nicht betroffen
<i>Festgesetzte Überschwemmungsgebiete</i> (§ 78 WHG, § 65 WG)	Nicht betroffen

## 1.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

<i>Flächennutzungsplan (FNP)</i>	Die Änderungsfläche ist im bestehenden FNP (FNP GVV St. Blasien) als Wohnbaufläche dargestellt.
<i>Bestehende Bebauungspläne</i>	Das Plangebiet befindet sich im rechtskräftigen Bebauungsplan Kirchenberg-Mättlematt.
<i>Biotopverbund</i>	Nicht betroffen

## 1.5 Datenbasis

<i>Verwendete Daten</i>	<p>Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzgebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW)</li> <li>• FFH-Gebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW)</li> <li>• Vogelschutzgebiete (Daten- und Kartendienste der LUBW)</li> <li>• Gesetzlich geschützte Biotope (Daten- und Kartendienste der LUBW)</li> </ul> <p>Arten und Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übersichtsbegehungen des Plangebietes (faktorgruen 2022 und 2023)</li> <li>• Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung (faktorgruen, 2023)</li> </ul>
-------------------------	--

## Boden

- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau: Digitale Karte BK50 der Bodenkundlichen Einheiten

## Wasser

- Wasserschutzgebietszonen (Daten- und Kartendienste der LUBW)
- Hochwassergefahrenkarte (Daten- und Kartendienste der LUBW)

## Landschaftsbild / Erholung

- Übersichtsbegehung des Plangebietes: faktorgruen, 2022

## Sonstige Daten

- Bebauungsplan „Kirchenberg-Mättlematt“
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands St. Blasien

## 2. Wirkfaktoren des Planungsvorhabens

### *Baubedingt*

Während der Bauphase kann es zu einer Flächeninanspruchnahme durch Befahren mit Baumaschinen, durch Ablagerung von Schutt sowie durch Bodenabgrabungen und -umlagerungen im gesamten Plangebiet kommen.

Es können baubedingte Emissionen in Form von Schall, Erschütterungen und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) auftreten.

### *Anlagenbedingt*

Anlagebedingt kann es zu einer Inanspruchnahme des Plangebietes durch die geplante Bebauung sowie durch Wege und Stellplätze kommen.

### *Betriebsbedingt*

Betriebsbedingt kommt es zu einem erhöhten Aufkommen an Gästen und somit voraussichtlich zu einer Erhöhung von Schallemissionen sowie einer leichten Erhöhung von Schadstoffemissionen durch PKW.

Es entstehen Lichtemissionen durch die Beleuchtung von Parkplätzen und Gebäuden.

### 3. Derzeitiger Umweltzustand und Prognose der Auswirkungen der Planung

<i>Schutzgut / Prüfaspekte</i>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<b>Fläche</b>		
<i>Flächenbilanz</i>	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m <sup>2</sup> sind durch die festgesetzte GRZ von 0,4 870 m <sup>2</sup> Fläche versiegelbar.	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m <sup>2</sup> sind durch die festgesetzte GRZ von 0,3 653 m <sup>2</sup> Fläche versiegelbar. Es ist mit einem geringeren Flächenverbrauch zu rechnen.
<b>Boden</b>		
<i>Bodentypen</i>	Gemäß BK 50 liegt im Plangebiet der Bodentyp: „Braunerde aus schuttführenden Fließerdern und Hangschutt aus Kristallin-gestein“ vor.	
<i>Funktionsbewertung</i>	<p>Durch die zulässige Bebauung auf 870 m<sup>2</sup> ist auf dieser Fläche mit keinen Boden-funktionen zu rechnen.</p> <p>Auf der restlichen Fläche ist durch Bautätigkeit oder Lagerflächen mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen.</p>	<p>Durch die Bebauungsplanänderung ist auf etwas geringerer Fläche mit einem Kompletverlust von Bodenfunktionen zu rechnen. Auf der restlichen Fläche ist durch Bautätigkeit oder Lagerflächen mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu rechnen. Es ist mit einer leichten Verbesserung der Bodenfunktionen zu rechnen.</p> <p>Oberirdische Stellplätze und deren Zufahrten sowie private Erschließungswege sind in wasserdurchlässiger Ausführung (Mittlerer Abflussbeiwert ≤ 0,5) herzustellen.</p> <p>Flachdächer und flachgeneigte Dächer von Garagen und Nebengebäuden mit einer Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.</p> <p>Es wird auf allgemeine Bestimmungen zum Bodenschutz hingewiesen.</p>

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Versiegelungsgrad</i>	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m <sup>2</sup> sind durch die festgesetzte GRZ von 0,4 870 m <sup>2</sup> versiegelbar.	Von einer Gesamtfläche von 1.450 m <sup>2</sup> sind durch die festgesetzte GRZ von 0,3 653 m <sup>2</sup> versiegelbar. Es ist mit einer geringeren Versiegelung des Plangebiets zu rechnen.
<i>Altlasten</i>	Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.	
<b>Wasser</b>		
<i>Grundwasser</i>	Durch die zulässige Bebauung auf 870 m <sup>2</sup> ist auf dieser Fläche nicht mit Grundwasserbildung zu rechnen.	Durch die geringere GRZ ist eine etwas geringere Versiegelung des Bodens zulässig. Es ist mit einer leichten Verbesserung der Grundwasserbildung zu rechnen.  Kupfer-, zink- oder bleigedekte Dächer sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind.  Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser soll eine Zisterne auf dem Grundstück untergebracht werden. Es ist vorgesehen das überschüssige Niederschlagswasser und den Notüberlauf in den Regenwasserkanal talseits einzuleiten.
<i>Oberflächengewässer</i>		Nicht betroffen.
<i>Hochwasser / Überflutungsflächen</i>		Nicht betroffen.
<i>Quell- / Wasserschutzgebiete</i>		Nicht betroffen.
<b>Klima / Luft</b>		
<i>Lokalklima</i>	Durch die Lage im Schwarzwald auf über 700 m Höhe sowie die Lage am Ortsrand hält sich die sommerliche Hitzebelastung	Durch den etwas geringeren zulässige Versiegelungsgrad, ist mit einem leicht geringeren Potential für Wärmebelastung im Sommer zu rechnen.

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
	<p>im Plangebiet in Grenzen. Im Laufe des voranschreitenden Klimawandels ist eine Zunahme von Wärmebelastung in Zukunft jedoch wahrscheinlich.</p> <p>Durch die zulässige Bebauung ist mit einer Erhöhung der Oberflächentemperatur im Sommer zu erwarten.</p>	<p>Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.</p> <p>Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.</p>
<i>Kaltluftentstehung</i>	Auf den nicht bebaubaren Flächen im Plangebiet ist Kaltluftentstehung möglich.	Die Flächen zur Kaltluftentstehung werden sich durch die geringere GRZ leicht vergrößern.
<i>Immissionen / Emissionen</i>	Durch die zulässige Bebauung sind baubedingte, temporäre Lärm- und Staubemissionen möglich.	Die temporären Emissionen sind auch nach der Änderung des Bebauungsplans in ähnlichem Umfang denkbar.
<i>Klimawandel</i>	Durch die zulässige Bebauung ist damit zu rechnen, dass zwei Wohngebäude sowie mehrere Nebenanlagen errichtet werden. Besonders mit dem Bau ist ein Verbrauch an Ressourcen und Energie gekoppelt.	Durch die Reduktion von zwei Baufenstern auf eines und eine geringere GRZ, ist mit einem geringeren Verbrauch von Ressourcen und Energie zu rechnen.
<b><i>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt</i></b>		
<i>Biotoptypen / -strukturen</i>	<p>Durch den bestehenden Bebauungsplan ist im Plangebiet mit Gebäuden und gärtnerisch angelegten Flächen zu rechnen.</p> <p>Faktisch liegt im Plangebiet Feuchte Fettwiesenvegetation und aufkommendes Brombeergestrüpp vor.</p>	Durch die Reduktion von zwei Baufenstern auf eines und eine geringere GRZ, ist mit etwas weniger bebauter Fläche zu rechnen.
<i>Geschützte Pflanzen</i>	Nicht betroffen.	

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Habitatpotenzial</i>	Durch den bestehenden Bebauungsplan ist im Plangebiet mit Gebäuden und gärtnerisch angelegten Flächen zu rechnen. Es ist mit einem Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten zu rechnen.	Das Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten ist für die Planung in ähnlichem Maße zu erwarten, wie für den Bestand.  Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.  Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.
<i>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung.</i>	Es ist mit einem Habitatpotential für siedlungsangepasste, störungstolerante Tierarten zu rechnen.	Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen.  Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.
<b>Landschaftsbild und Erholungswert</b>		
<i>Landschaftsbildqualität</i>	Durch die zulässige Bebauung ist die Landschaftsbildqualität im Plangebiet als beeinträchtigt zu betrachten.	Durch die Änderung des Bebauungsplans, ist mit einer geringeren Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität zu rechnen.  Auf dem Baugrundstück sind pro angefangener 400 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein mittelkroniger Laubbaum und drei Sträucher zu pflanzen, zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust gleichartig zu ersetzen.  Dachneigung bis zu 10° sind zu einem Anteil von mindestens 80% extensiv zu begrünen. Die Substratschicht beträgt mindestens 5 cm.
<i>Erholungseignung / -nutzung</i>	Es besteht keine Erholungseignung im Plangebiet.	
<b>Mensch</b>		

<b>Schutzgut / Prüfaspekte</b>	<i>Derzeitiger Zustand</i>	<i>Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen</i>
<i>Lärmimmissionen / -emissionen</i>	Siehe „Immissionen / Emissionen“	Siehe „Immissionen / Emissionen“
<i>Luftschadstoffimmissionen / -emissionen</i>	Es sind durch die zulässige Bebauung in geringem Maße Luftschadstoffemissionen durch Baufahrzeuge zu erwarten.	Durch die Änderung ist mit ähnlich geringen Luftschadstoffemissionen zu rechnen.
<i>Geruchsmissionen / -emissionen</i>	Nicht betroffen.	
<b>Kultur- und Sachgüter</b>		
<i>Archäologische Fundstellen</i>	Nicht betroffen	
<i>Baudenkmale</i>	Nicht betroffen	
<b>Geschützte Bereiche</b>		
	Nicht betroffen	
<b>Abwasser und Abfall</b>		
	Das Plangebiet ist an das öffentliche Entsorgungsnetz angeschlossen.  Da es sich um ein bereits erschlossenes, überwiegend aufgesiedeltes Gebiet handelt, ist die Ver- und Entsorgung (Schmutzwasser, Trink- und Löschwasser) gesichert. Diese kann über den Anschluss an das bestehende Leitungs- und Kanalnetz im Süden erfolgen.  Die das Plangebiet im Nordwesten tangierenden Leitungen werden auch weiterhin über ein Leitungsrecht gesichert.	Dies wird auch in Zukunft so bleiben.

**Schutzgut /  
Prüfaspekte**

*Derzeitiger Zustand*

*Prognose der Auswirkungen und mögliche Vermeidungsmaßnahmen*

Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser soll eine Zisterne auf dem Grundstück untergebracht werden. Es ist vorgesehen, das überschüssige Niederschlagswasser und den Notüberlauf in den Regenwasserkanal talwärts einzuleiten. Von einer Versickerung auf dem Grundstück kann aufgrund der topografischen Situation abgesehen werden.

**Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung**

Es bestehen keine Festsetzungen bezüglich einer Nutzung erneuerbarer Energien.

Es wird auf die gesetzliche Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen hingewiesen.

**Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern**

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

## 4. Vorschläge für grünordnerische Festsetzungen

### *Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplan*

Innerhalb des Änderungsbereichs bleiben die nicht von der Änderung betroffenen Vorschriften des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“, in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens), weiterhin gültig.

Für die nicht von der Änderung betroffenen Teile des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ in der Fassung der letzten Änderung vom 14.02.2020 (Datum des Inkrafttretens) gelten die planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unverändert fort.

Die textlichen planungsrechtlichen Festsetzungen werden für den Deckblattbereich geändert.

Wesentlicher zeichnerischer Inhalt der vorliegenden Änderung ist die Reduzierung von zwei kleineren Baufenstern in ein etwas größeres Baufenster. Damit ist eine zentrale Bebauung des Grundstücks entsprechend der Entwicklungsabsichten des Eigentümers möglich. Die beiden betroffenen Grundstücke können durch die vorliegende Bebauungsplanänderung zusammengelegt und sinnvoll bebaut werden. Das neue Baufenster erlaubt eine Anordnung des Gebäudes über der bisherigen Grundstücksgrenze.

### *Ziele der grünordnerischen Festsetzungen*

Im Folgenden werden Empfehlungen für zusätzliche, grünordnerische Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise für den Bebauungsplan gegeben. Damit soll bezogen auf die aktuellen Anforderungen von Bebauungsplänen zum einen eine angemessene Durchgrünung und Gestaltungsqualität des Plangebiets erreicht werden, zum anderen sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes einschließlich des besonderen Artenschutzes berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, folgende planungsrechtliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften und Hinweise in den Bebauungsplan zu übernehmen:

### *Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)*

Um bei der angestrebten städtebaulichen Dichte zumindest ein gewisses Maß an unversiegelten Flächen zu erreichen, müssen Wege, Pkw-Stellplatzflächen sowie Zufahrten mit wasserdurchlässigem Belag ausgeführt werden. Diese Festsetzung erhöht die Versickerungsmöglichkeit von Niederschlagswasser auf den Grundstücken.

Um die Kanalisation zu entlasten und Niederschlag effektiv zurückzuhalten und Schäden insbesondere durch Starkregen zu vermeiden sowie zu verringern, sind auf Garagen und Nebengebäuden mit Dachneigungen bis zu 10° die Dächer zu mindestens 80 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Von einer Dachbegrünung bei Hauptgebäuden wird abgesehen, weil als Dachform geneigte Satteldächer vorgeschrieben sind.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Verunreinigungen durch Aluminium, Kupfer, Zink oder Bleiionen, ist der Einsatz von ebendiesen metallhaltigen Materialien im Dachbereich nur dann zulässig, wenn diese beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass eine Kontamination des Bodens ausgeschlossen werden kann.

Weiterhin wurden zum Schutz nachtaktiver Tiere (Fledermäuse, Insekten) eine insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung festgesetzt.

*Pflanzgebote und Pflanzbindungen*  
(§ 9 (1) Nr. 25a, b BauGB)

Zur Ein- und Durchgrünung mit gestalterischer Qualität des Wohngebiets sind je 400 m<sup>2</sup> angefangene Grundstücksfläche ein Baum und drei Sträucher zu pflanzen. Daraus ergibt sich im Plangebiet ein Pflanzgebot von 4 Bäumen und 12 Sträuchern. Die Festsetzung leistet zusätzlich einen Beitrag zur Verbesserung des Mikroklimas und zur Schaffung neuer Lebensräume für Tiere.

*Hinweise*

Es werden Hinweise zu folgenden Themen gegeben:

- Rodungszeitbeschränkungen
- Unzulässigkeit von Steingärten/Schottergärten
- Photovoltaikpflicht
- Bodenschutz / Verwendung und Behandlung von Boden
- Denkmalschutz
- Geotechnik

## ANHANG

---

Gemeinde Todtmoos

---

**Bebauungsplanänderung Kirchenberg-  
Mättlematt (Bereich Zellermoosstraße)**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung – Relevanzprüfung**

---

Freiburg, den 16.01.2024



---

Gemeinde Todtmoos, Bebauungsplanänderung Kirchenberg-Mättlematt (Bereich Zellermoosstraße), Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Relevanzprüfung

---

Projektleitung:  
Dipl. Biologe Dr. Thomas Hahn

Bearbeitung:  
M.Sc. Biologie Carolin Lensch

---

faktorgruen  
79100 Freiburg  
Merzhauser Straße 110  
Tel. 07 61 / 70 76 47 0  
Fax 07 61 / 70 76 47 50  
[freiburg@faktorgruen.de](mailto:freiburg@faktorgruen.de)

---

79100 Freiburg  
78628 Rottweil  
69115 Heidelberg  
70565 Stuttgart  
[www.faktorgruen.de](http://www.faktorgruen.de)

---

Landschaftsarchitekten bdla  
Beratende Ingenieure  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Anlass und Gebietsübersicht .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Rahmenbedingungen und Methodik.....</b>	<b>1</b>
2.1    Rechtliche Grundlagen.....	1
2.2    Methodische Vorgehensweise.....	3
2.2.1    Schematische Abfolge der Prüfschritte .....	3
2.2.2    Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....	4
<b>3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....</b>	<b>6</b>
<b>4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Relevanzprüfung.....</b>	<b>7</b>
5.1    Europäische Vogelarten.....	7
5.2    Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....	7
5.3    Ergebnis der Relevanzprüfung.....	9
<b>6. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>10</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung).....	1
---	---

## Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation

## 1. Anlass und Gebietsübersicht

### Anlass

Die Gemeinde Todtmoos plant die Änderung des Bebauungsplans „Kirchenberg-Mättlematt“ im Bereich Zellermoosstraße. Es soll ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden. Die Änderung erfolgt als Deckblattänderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit einstufiger Beteiligung und ohne Umweltprüfung. Für die Aufstellung des Bebauungsplans muss jedoch unabhängig der Verfahrensart der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG beachtet werden. Das vorliegende Dokument stellt die diesbezügliche Relevanzprüfung (Phase 1 der artenschutzrechtlichen Prüfung) dar.

### Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Todtmoos am Ende der Zellermoosstraße. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 5608 und 5607 der Gemarkung 6815 Todtmoos und ist ca. 1450 m<sup>2</sup> groß.



Abb. 1: Lage des Plangebiets (rote Markierung)

Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, [www.lgl-bw.de](http://www.lgl-bw.de); Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

#### Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind

die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

## *Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigten Arten.

## *Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

## *Störungsverbot*

Es liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die Störung nicht als erheblich einzustufen ist. Eine erhebliche Störung liegt gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche Arten weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Sofern im Rahmen der Relevanzprüfung eine mögliche Betroffenheit von Arten nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgt in Phase 2 eine vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung dieser Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die dabei im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Phase 1: Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg (OGBW), Literatur- und Datenbankrecherche, Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK), evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunde aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Gebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabenempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird die "vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. nachfolgende Ausführungen zu Phase 2). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die Prüfschritte der Phase 2 sind dann nicht mehr erforderlich.

*Phase 2: Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung*

*Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Teil 2: Prüfung*

Die daran anschließende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenwirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

*Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher werden eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie

über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

## *Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstättenschutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art jedoch in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

## *Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2022, Stand 2019) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

*Habitatpotenzialanalyse*

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurden am 14.02.2023 und 23.05.2023 Begehungen des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Feuchte Fettwiese
- Böschung mit aufkommenden Brombeeren

Angrenzend zum Plangebiet:

- Große Esche, Sträucher und Findling
- Etwa 20 m entfernt finden sich zwei alte Steinriegel mit gröberen Steinblöcken

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

*Darstellung des Vorhabens*

Es ist geplant ein mehrgeschossiges Wohnhaus mit Terrasse und Doppelgarage zu errichten.

*Relevante Vorhabenbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile (hier: Wiese)
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit
- Abschieben der Vegetationsdecke
- Beeinträchtigung des Bodens durch Abtragungen, Aufschüttungen, Lagerung, Verdichtung
- Staubemissionen

*Anlagenbedingte Wirkfaktoren*

- Dauerhafter Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere
- Dauerhafte, teilweise vollständige Zerstörung von natürlichen Bodenfunktionen im Bereich versiegelter oder teilversiegelter Flächen; zumindest eine massive Störung der natürlichen Bodenfunktion durch Aufschüttung und Verdichtung

*Betriebsbedingte Wirkfaktoren*

- Störung durch menschliche Anwesenheit
- Immissionen in Form von Lärm und Licht im Umfang einer normalen Wohnnutzung

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten kann vermieden werden, wenn Baumfällungen und Gehölzrodungen entsprechend der Vorgabe des § 39 Abs. 5 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden (Brutzeit mit Gefahr der Zerstörung von Gelegen / Tötung von nicht-flüggel Jungvögeln und ggf. nicht flüchtenden Altvögeln). Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Im Plangebiet gibt es keine Sträucher oder Bäume für Gehölzbrüter. Angrenzend steht eine große Esche, die jedoch erhalten bleiben soll und die augenscheinlich keine von Vögeln nutzbaren Höhlenstrukturen aufweist.

Das Vorkommen von Bodenbrütern ist aufgrund der Nähe zu den bestehenden Wohnhäusern und der Zellermoosstraße nicht zu erwarten. Aufgrund der Entfernung von mehr als 70 m zum Waldrand und dem abschüssigen Gelände ist nicht mit einer Störung von wald- und waldrandbewohnenden Arten durch das Vorhaben zu rechnen.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 80 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor (LUBW, 2008). Ein Vorkommen im Plangebiet und dessen direktem Umfeld kann für folgende artenschutzrechtlich relevante Tierartengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden: Weichtiere, Fische, Amphibien und Libellen. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

*Säugetiere*

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da keine geeigneten Leitstrukturen vorhanden sind, ist davon auszugehen, dass das Plangebiet höchstens sporadisch als Jagdgebiet genutzt wird. Es handelt sich demnach nicht um ein essenzielles Jagdgebiet. Es sind keine Strukturen mit Quartierpotenzial vorhanden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), ist im Plangebiet aufgrund des bestehenden Extensiv-Grünlandes und der Böschung mit aufkommender Brombeere in südwestlicher Exposition nicht auszuschließen. Etwa 20 m entfernt vom Plangebiet befinden sich zwei alte Steinriegel mit größeren Steinblöcken, die von im Plangebiet lebenden Eidechsen als Sonnenplätze genutzt werden könnten.

Für die Schlingnatter ist das Plangebiet zu strukturarm, während die Flächen im Umfeld wesentlich bessere Habitateignung aufweisen. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist daher nicht zu erwarten.

→ Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.

In einem Schreiben vom 11.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde Waldshut mit, dass sie aufgrund der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung davon ausgeht, dass sich die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG über die Einhaltung von „Standardmaßnahmen“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Die Behörde wird zur angestrebten Bebauungsplanänderung im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.

## Schmetterlinge

Das Vorkommen vieler Tagfalter-Arten ist an die Vegetationszusammensetzung bzw. das Vorhandensein von Futterpflanzen ihrer Raupenstadien gebunden. Im Rahmen einer Untersuchung der Vegetation wurde das Plangebiet im Mai 2023 auf das Vorkommen von Futterpflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten überprüft. Da diese nicht vorhanden waren, kann ein Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten im Plangebiet ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Käfer

Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt- / Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

## Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich.

### 5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse im Plangebiet ist nicht auszuschließen.

Es ist spätestens auf Ebene der Baugenehmigung der Nachweis zu erbringen, dass durch das Bauvorhaben im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG ausgelöst werden.

In einem Schreiben vom 11.04.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde Waldshut mit, dass sie aufgrund der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung davon ausgeht, dass sich die Auslösung von Verbotstatbeständen des §44 Abs. 1 BNatSchG über die Einhaltung von „Standardmaßnahmen“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausschließen lassen. Die Behörde wird zur angestrebten Bebauungsplanänderung im Rahmen der Offenlage Stellung nehmen.

## 6. Quellenverzeichnis

ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014. – 311 S.

KRAMER, M., BAUER, H.-G., BINDRICH, F., EINSTEIN, J. & MAHLER, U. (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW – LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

MLR: MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM, ERNÄHRUNG UND VERBRAUCHERSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Hinweis-Papier der LANA zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Rundschreiben vom 30.10.2009.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G.; GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz, Band 57, S. 13-112.

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

#### Bewertung des Erhaltungszustandes:

##### Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

##### Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

**Fotodokumentation**



Blick auf das Plangebiet von Südwesten



Vegetation im Plangebiet im Winter 2023



Fettwiesenvegetation mit Feuchtezeigern im Sommer 2023